

Landesamt für Umwelt Brandenburg an folgenden Standorten:

14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2,
Haus 3, Abteilung T1, Referat T16 (Tel.: 033201 442-345)

03050 Cottbus, Von-Schön-Straße 7, Abteilung T1, Referat T12 (Tel.: 0355 4991-1421, -1411)

15236 Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 50, Abteilung T1, Referat T13 (Tel.: 0335 60676-5182)

sowie im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg

14467 Potsdam, Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13,
Haus S, Abteilung 5, Referat 52 (Tel.: 0331 866-7347, -7912)

jeweils während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 10 Uhr bis 15 Uhr und Freitag von 10 Uhr bis 14 Uhr.

Für die Einsichtnahme in den genannten Auslegungsstellen ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung erforderlich.

Stellungnahmen:

Anmerkungen und Hinweise zum Entwurf des Teilplans „Gefährliche Abfälle“ können vom 1. Februar 2024 bis einschließlich 14. März 2024 vorgebracht werden.

Die Stellungnahmen können schriftlich unter dem Stichwort „AWP TP Gefährliche Abfälle Öffentlichkeitsverfahren“ an die Postanschrift:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
des Landes Brandenburg, Referat 52, Postfach 60 11 50,
14411 Potsdam

oder per E-Mail an die Adresse AWP@MLUK.Brandenburg.de gerichtet werden.

Die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift wird gemäß § 4 des Planungssicherstellungsgesetzes ausgeschlossen, weil die Erklärungsfrist vor dem **31. Dezember 2024** endet und eine Entgegennahme zur Niederschrift innerhalb der Erklärungsfrist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein würde.

Die Stellungnahmen sollen den Vor- und Nachnamen beziehungsweise die Bezeichnung der einwendenden Stelle sowie die volle Anschrift enthalten.

Im Rahmen der Stellungnahme werden übermittelte Daten gespeichert. Einzelheiten können der Information gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) entnommen werden. Zugehörige Informationen sind unter <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/datenschutz/> nachlesbar.

Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 12. Januar 2024

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 29. Dezember 2023 die nachfolgende Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, die in der Verbandsversammlung am 4. Dezember 2023 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448125+27#457264/2023).

Die Zweite Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 12. Januar 2024

Im Auftrag

Dr. Antonia Winterhager
Referatsleiterin

Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Artikel 1

Änderung der Neufassung der Verbandssatzung

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ vom 15. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 91), zuletzt geändert am 5. Juli 2022 (ABl. S. 786), wird wie folgt geändert:

- § 12 Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.
- § 13 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Tonaufzeichnungen können zur leichteren Erstellung der Niederschrift durch die Versammlungsleitung erfolgen. Im Anschluss sind Tonaufzeichnungen unverzüglich zu löschen.“

- In § 15 Absatz 1 wird das Wort „geheimer“ durch das Wort „offener“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Zweite Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt:

Im Auftrag

Schwedt/Oder, den 4. Januar 2024

Lechleitner

Ch. Schmidt
Geschäftsführerin

T. Ziesche
Stellvertretender Verbandsvorsteher

**Siebte Änderung der Bürgschaftsrichtlinie
des Landes Brandenburg
für die Wirtschaft und die freien Berufe**

Erlass
des Ministeriums der Finanzen und für Europa
Vom 28. Dezember 2023

I.

Die Bürgschaftsrichtlinie des Landes Brandenburg für die Wirtschaft und die freien Berufe vom 6. April 2020 (ABl. S. 563), die zuletzt durch den Erlass vom 25. Januar 2023 (ABl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 12 wird aufgehoben.
2. Nummer 13 wird Nummer 12, die Nummern 13.1 und 13.2 werden die Nummern 12.1 und 12.2.

II.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Hinweis:

Die aktuelle Fassung des geänderten Wortlauts ist abrufbar unter <https://mdfe.brandenburg.de/mdfe/de/> → Stichpunkt Landesbürgschaften.

**Genehmigung für die Befreiung
von der Anwendung landesrechtlicher Standards**

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 16. Januar 2024

Das Ministerium des Innern und für Kommunales hat gemäß § 3 des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes für die Gemeinden **Rüdersdorf bei Berlin** und **Glienicke/Nordbahn** sowie für die Städte **Velten** und **Fürstenwalde/Spree** die Ge-

nehmigung, abweichend von § 39 Absatz 5 Satz 1 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung vom 14. Februar 2008 (GVBl. II S. 14), die zuletzt durch die Verordnung vom 17. August 2023 (GVBl. II Nr. 58) geändert worden ist, an die Gemeindekasse gerichtete Sendungen geöffnet zuzuleiten, bis zum 12. Januar 2026 verlängert.

**Genehmigung für die Befreiung
von der Anwendung landesrechtlicher Standards**

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z 03-31-312-00/2010-002/011
Vom 9. Januar 2024

I.

Das Ministerium des Innern und für Kommunales hat der Gemeinde Dreetz gemäß § 3 des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes die Genehmigung erteilt, auf die in § 5a Absatz 1 Satz 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II S. 435), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl. II Nr. 2) geändert worden ist, vorgesehene Pflicht zu verzichten, bei der Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften im Internet unverzüglich in einem mindestens werktätlich erscheinenden periodischen Druckwerk auf die Bekanntmachung und die Internetadresse, unter der die Bereitstellung erfolgt ist, nachrichtlich hinzuweisen.

II.

Die Genehmigung wird für zwei Jahre erteilt. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

III.

Die Genehmigung tritt außer Kraft, wenn § 5a der Bekanntmachungsverordnung im Rahmen einer Novellierung der Bekanntmachungsverordnung entsprechend geändert wird oder das Brandenburgische Standarderprobungsgesetz außer Kraft tritt.

Im Auftrag

Penzenstadler-Hennig